

1. Änderungsvereinbarung
zur Vereinbarung vom 23.07.2010 zur Bereinigung der morbiditätsbedingten
Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V
aufgrund des Vertrages zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß
§ 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V der IKK Brandenburg und Berlin mit dem BDA und HÄVG vom
1. März 2010 (HzV IKK BB und BDA/HÄVG)
zwischen
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)
und
der BIG direkt gesund handelnd als IKK-Landesverband Berlin
für die IKK Brandenburg und Berlin (IKK BB)

Die Vereinbarung vom 23.07.2010 zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V aufgrund des Vertrages zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V der IKK Brandenburg und Berlin mit dem BDA und HÄVG vom 1. März 2010 wird gemäß § 4 Abs. 2 der o.g. Vereinbarung vom 23.07.2010 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 aufgrund der Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 238. Sitzung in der Fassung nach der 242. Sitzung und in seiner 246. Sitzung wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird Satz 2 gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird durch die folgende Fassung ersetzt:
"Es finden die jeweils gültigen Beschlüsse des Bewertungsausschusses bzw. des Erweiterten Bewertungsausschusses (z.Z. der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 238. Sitzung in der Fassung nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 242. Sitzung) zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V (im Folgenden Bereinigungsbeschluss) und die jeweils gültigen Beschlüsse des Bewertungsausschusses bzw. des Erweiterten Bewertungsausschusses (z.Z. der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 246. Sitzung) zur Übermittlung von Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bei Beitritt eines Versicherten zu einem Selektivvertrag (im Folgenden Datenbeschluss) Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist."
3. § 2 Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Eine Weitergabe der Daten an Dritte – mit Ausnahme der notwendigen Daten für das Institut des Bewertungsausschusses gemäß des jeweils gültigen Beschlusses des Bewertungsausschusses nach Teil II Abschnitt 2.8 des Bereinigungsbeschlusses – erfolgt nicht.“
4. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis „Satz 3“ durch „Satz 4“ sowie die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

Berlin, den 10. 06. 2011


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


BIG direkt gesund